

Auszüge aus Stellungnahme H. D. Meyer zu Vorschlägen der Reform-Kommission

(siehe auch <http://www.versicherungsreform.de/Dokumente/PDF/Stellungnahme-VVG-Reform.pdf>)

Zu 1.2.2.1.1 (Versicherungsvertrag)

Der Begriff „Versicherung“ wird „nicht näher umschrieben“.

Eine Definition gehört auch nicht unbedingt in das VVG, aber in die Begründung des Gesetzentwurfs, um klar zu stellen, dass Versicherung weder Produkt i. e. S. noch Dienstleistung ist, sondern

„Versicherung i. S. des VVG ist der Nutzen einer Vermögensreserve, mit der ein Verlust von Vermögen i. w. S. ausgeglichen werden kann.“¹

Nicht einsichtig ist die Begründung der Kommission (AB 3.1, S. 286 zu § 1) gänzlich „auf eine Definition des Begriffs der Versicherung“ zu verzichten, „da sie auf der Grundlage der aktuellen Versicherungsformen bestimmt werden müsste und damit unbeabsichtigt zukünftige Entwicklungen der Versicherungsprodukte vom Anwendungsbereich des VVG ausgeschlossen werden könnten.“ Tatsache ist, dass „Versicherung“ im oben definierten Sinne allgemeingültig ist und nichts mit einzelnen „Versicherungsformen“ und schon gar nichts mit „Versicherungsprodukten“ zu tun hat, die es nicht gibt.²

Der Vorschlag der Kommission zur Formulierung des § 1 VVG-E (HDM) (siehe AB S. 7 ff., S. 195, S. 286 ff.) ist nicht haltbar. Man kann nicht ein heutiges Risiko absichern durch eine Leistung, die möglicherweise nie oder aber erst nach Jahren erbracht wird. Jedenfalls besteht zwischen Prämie und Versicherungsleistung kein Austauschverhältnis (Synallagma), dass die Vereinnahmung der Prämienüberschüsse als Gewinn rechtfertigt.

-
- 1 Siehe beigefügte Tabelle (S. 25). Unter „Vermögen i. w. S.“ ist das Vermögen zu verstehen, Geld, Gegenstände oder den Körper benutzen zu können, z. B. das Vermögen, in einem Haus wohnen zu können (wohnen = als versichertes Interesse). - Der in der obigen Definition dargestellte ökonomische Zusammenhang ist gleichbedeutend mit der Definition „Mobilität ist der Nutzen eines Autos, mit dem man herumfahren kann.“ „Autos“ werden produziert und „Vermögensreserven“ entstehen als Dienstleistungserfolg, aber „Mobilität“ und „Versicherung“ werden nicht produziert, können also nicht verkauft werden.
 - 2 § 1 des 100 Jahre alten VVG lautet: „§ 1 (Inhalt des Versicherungsvertrags): Bei der Schadensversicherung ist der Versicherer verpflichtet, nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherungsnehmer den dadurch verursachten Vermögensschaden nach Maßgabe des Vertrags zu ersetzen. Bei der Lebensversicherung und der Unfallversicherung sowie bei anderen Arten der Personenversicherung ist der Versicherer verpflichtet, nach dem Eintritt des Versicherungsfalles den vereinbarten Betrag an Kapital oder Rente zu zahlen oder die sonst vereinbarte Leistung zu bewirken. Der Versicherungsnehmer hat die vereinbarte Prämie zu entrichten. Als Prämien im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die bei Versicherungsunternehmungen auf Gegenseitigkeit zu entrichtenden Beiträge. Die Kommission schlägt folgende Neufassung vor: „§ 1 Vertragstypische Pflichten beim Versicherungsvertrag: Der Versicherer verpflichtet sich mit dem Versicherungsvertrag, ein bestimmtes Risiko des Versicherungsnehmers oder eines Dritten durch eine Leistung abzusichern, die er bei Eintritt des vereinbarten Versicherungsfalles zu erbringen hat. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die vereinbarte Prämie zu zahlen“.

Tatsächlich kann die „Absicherung“ allenfalls durch das „Versprechen einer Leistung“ erfolgen, was aber nicht zu einem Austausch von Leistungen führt und die „Prämie“ nicht zu einem Preis und Überschüsse nicht zu Unternehmensgewinnen macht.

Durch die Streichung der Begriffe „Versicherungsunternehmen auf Gegenseitigkeit“, „Beitrag“, „Lebensversicherung“ und „Kapital“ im bisherigen § 1 VVG fehlen Regelungen für Versicherungsverträge auf Gegenseitigkeit und „kapitalbildende Versicherungen“, die völlig andere Vertrags- und Vermögensverhältnisse aufweisen als für die in § 1 VVG-E (HDM) (allein) geregelte „Prämienversicherung“.

So ist auch unhaltbar, dass in allen Gesetzesvorschlägen und Begründungen (über 200 Mal) der Begriff „Prämie“ verwendet wird, den es bei Versicherungsverträgen und Versicherungsdienstleistungsunternehmen („Geschäftsbesorger“) nicht gibt. Auch der Begriff „Versicherungsprodukte“ taucht immer wieder auf, obwohl es diese nicht gibt. Es wird in Gesetzesvorschlägen und ihren Begründungen sogar von „Risikoübernahme“ bzw. „Risikotragung“ gesprochen, was nach h. M. auf keinen Fall Leistungen von Versicherungsunternehmen sein können. Versicherung ist Risikobeseitigung (durch Bildung einer Vermögensreserve, die diese Risikobeseitigung erzeugt), verträgt sich also nicht mit dem Fortbestand irgendeines (übernommen oder getragenen) Risikos.³

Zur Herbeiführung von Transparenz durch klare Regelungen zu den Vertrags- und Vermögensverhältnissen und den „komplizierten Pflichten der Vertragspartner“ wird folgender § 1 vorgeschlagen:

§ 1 VVG-E (HDM)

- (1) Mit dem Versicherungsvertrag verpflichtet sich ein Finanzdienstleistungsunternehmen oder ein Verein, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Versicherung und mit Versicherung verbundenen Geldanlagen zu erbringen, insbesondere
1. Versicherungsbedingungen gemäß Absatz 2 zu entwickeln und zu verwenden,
 2. Versicherungsbeiträge gemäß Absatz 3 zu kalkulieren und zu erheben und diese zusammen mit den Überschüssen als Versichertengeld in einem Sondervermögen zu verwalten,
 3. für die Beitragsfestsetzung Tarife gemäß Abs. 4 zu entwickeln und anzuwenden,
 4. Geldanlagen entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG und WpHG) vorzunehmen,

3 Aus Kommissions-Dokumenten: In Dok. 154 wird die Formulierung in § 1 VVG-E (HDM) mit der Anmerkung problematisiert: „Wieso sichert der Versicherer ein bestimmtes Risiko ab? Bei dieser Formulierung ist ein „Dienstleistungsunternehmen“ nicht einbezogen. Unter 1.2.2.5.4.3 heißt es: „Bei Versicherungsverträgen handelt es sich nicht um einen einfachen Leistungsaustausch wie bei dem Kaufvertrag über eine bestimmte Ware, sondern um ein Dauerschuldverhältnis mit komplizierten Pflichten der Vertragspartner“.

5. vertraglich geschuldete Auszahlungen an Versicherungsnehmer vorzunehmen,
- (2) Wenn für eine Versicherungsart Grundbedingungen gesetzlich vorgeschrieben sind, muss jeder Anbieter diese verwenden und ein Angebot dazu machen. Der Anbieter kann den Versicherungsschutz der Grundbedingungen durch Klauseln („Bausteine“) erweitern oder einschränken, muss Interessenten aber ausdrücklich auf diese Abweichungen, ihre Vor- und Nachteile hinweisen und jede einzelne Klausel mit einem Beitragszuschlag oder Beitragsnachlass anbieten. Werden zu einem Versicherungsvertrag keine Bedingungen vereinbart, gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Grundbedingungen oder alle vorteilhaften Erweiterungen des Versicherungsschutzes mit denen der Anbieter öffentlich geworben hat.
(Ermächtigung zur Schaffung einer VersBedVO, Entwicklung von Grundbedingungen sollten durch das DIN⁴ und den GdV mitentwickelt werden .).
- (3) Versicherungsbeiträge müssen unter Einrechnung von Sicherheitszuschlägen und einer angemessenen Rückversicherung so kalkuliert werden, dass sie in jedem Fall ausreichen, alle abschätzbaren Ansprüche der Versicherungsnehmer zu befriedigen. Dies gilt für jede Versicherungsart, getrennt nach Verbraucher- und Industrieversicherungen. Die zwangsläufig entstehenden Überschüsse sind an die VN zurück zu erstatten, sofern sie nicht zur Solvabilität im Sondervermögen verbleiben müssen.
- (4) Bei der Gestaltung von Tarifen für die Beitragsfestsetzung dürfen nur solche Gefahren- und Risikomerkmale verwendet werden, die auf Dauer für den Eintritt des Versicherungsfalles (Vermögensverlust) ursächlich und bei jedem einzelnen Versicherten feststellbar sind und geprüft werden können.
(Ermächtigung zur Schaffung einer TarifVO, insbesondere für Pflichtversicherungen, Krankenversicherungen, Elementarschadenversicherung und ev. erforderliche entsprechende Poolösungen z.B. für die Mitnahme von Altersrückstellungen in der PKV).
- (5) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Finanzdienstleistungsunternehmen oder Verein den vereinbarten Versicherungsbeitrag zu zahlen und, wenn vereinbart, ein Entgelt für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Versicherung. Für eine mit Versicherung verbundene Geldanlage gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere Regelungen für Kapitalanlagegesellschaften und den Wertpapierhandel.
- (6) Mit dem Versicherungsvertrag kann sich ein Versicherungsunternehmen auch verpflichten, ein bestimmtes Risiko des Versicherungsnehmers abzusichern durch das Versprechen einer Leistung, die das VU bei Eintritt des vereinbarten Versicherungsfalles erbringen würde. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherungsunternehmen die vereinbarte Prämie zu zahlen (Prämienversicherung). Der Prämienversicherer ist nicht verpflichtet, die in Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 geregelten Dienstleistungen zu erbringen, sondern kann über die Verwendung der Prämien und ihrer Überschüsse wie auch über die Verwendung von anzulegenden Geldern, ihrer Erträge und Wertsteigerungen und über die

4 DIN Deutsches Institut für Normung e.V. hier : Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD), Berlin

Gestaltung von Tarifen einseitig bestimmen. Ein Prämienversicherungsvertrag wird nur wirksam, wenn eine besondere Kontrolle durch eine staatliche Aufsichtsbehörde vertraglich vereinbart wird.

Pflichtversicherungen, substitutive Krankenversicherungen und staatlich geförderte Kapitalbildungsverträge dürfen nicht in Form der Prämienversicherung angeboten und abgeschlossen werden.

Begründung zu § 1 VVG-E (HDM)

Im VVG zu regeln sind die Dienstleistungen von Unternehmen oder Vereinen, die „im Zusammenhang mit Versicherung“ (Art. 2 der Fernabsatz-RiLi) erbracht werden können, um eine „Vermögensreserve“ für Versicherungsleistungen aufzubauen und/oder Geld der Versicherten anzulegen (Absätze 1 bis 5).

Dem Gesetzgeber wird dringend empfohlen, einen Auftrag an unabhängige, neutrale Wissenschaftler zu vergeben zur ökonomischen Analyse der „Dienstleistungen im Zusammenhang mit Versicherungen“.

Zu Abs. 1, Ziffer 1, Abs. 2

Die Vorgabe von Grundbedingungen ist kein Eingriff in den Wettbewerb, weil „Versicherung“ kein Wettbewerbsbereich ist. Die Unternehmensfreiheit wird gewährleistet dadurch, dass jeder Anbieter die Grundbedingungen verändern kann (Abs. 2).

Die per Verordnung (möglicherweise vom DIN und GdV) entwickelten Grundbedingungen haben folgende Vorteile:

- Sie sind bedarfsgerecht.
- Der Verbraucher konnte bisher Versicherungsbedingungen nicht beurteilen (insbes. bei der Bedarfsdeckung).
- Die Angebote sind vergleichbar.
- Der Verbraucher konnte bisher den Wert von Bedingungen nicht beurteilen, also unterschiedliche Angebote und deren „Prämien“/Beiträge nicht vergleichen.
- Einschränkungen oder Erweiterungen des Versicherungsschutzes sind möglich, aber finanziell zu bewerten (Abs. 2; Standard-/Grundbedingungen sind kein Verstoß gegen EU-Richtlinien).
- Versicherungsverträge, insbes. solche mit vorläufiger Deckung, können ohne besondere Vereinbarung von Bedingungen wirksam werden.
- Anpassungen von Bedingungen sind problemlos.
- Die VU arbeiten schon immer mit branchenübergreifend (GDV) entwickelten Musterbedingungen, haben diese aber – um sich unvergleichbar zu machen – leicht abgewandelt.
- Die Verwendung von Bausteinen unterliegt (wie bisher schon die Bedingungen) der Missstandsaufsicht durch das BaFin.
- Die Informationsprobleme des Verbrauchers werden erheblich entschärft, fast vollständig beseitigt

Zu Abs. 1 Ziffer 2 und Abs.3:

Die Regelungen in Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 müssen vom Gesetzgeber zur Eigentums-garantie getroffen werden. Das aus Prämienüberschüssen gebildete Sondervermögen ist gleichzeitig das Solvabilitätskapital (als Vermögen der Versicherten).

Zu Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 4:

Mindest-Vorgaben für die Versicherungstarife sind gemäß Art. 3 GG erforderlich, um Diskriminierungen von VN durch Gruppenselektionen zu verhindern bzw. zu beseitigen, aber auch um private Versicherungen mit Solidarität zu verbinden (wie früher bei Monopol-Anstalten, oder in der DDR oder in den USA für Elementarschäden, die z. B. wie Erdbeben und Überschwemmungen regional begrenzt auftreten). Bei Problemen wie Versicherbarkeit und Wechsel in der PKV können Poolösungen angedacht werden. Die „normale“ oder „gesunde“ genetische Ausstattung des Menschen ist Fiktion. Gene-tische Daten dürfen keine Entscheidungsgrundlage für Tarife liefern. Sie sind zufällig, sie sind ungenau, sie sagen nicht, ob und wenn, wann eine Krankheit ausbricht.

Zu Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 5 Satz 2

Für die Geldanlage im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen werden die Rege-lungen des KAGG und WpHG für anwendbar erklärt.

Zu Abs. 6 Prämienversicherung

Die „Prämienversicherung“ ist wegen Verstößen gegen Art. 2, 3 und 14 GG und Ver-stoßes gegen die Preisangabenverordnung (Verstoß gegen die entscheidende Wettbe-werbsvoraussetzung) und wegen ungerechtfertigter Abweichungen von sonstigen Kapi-talanlageverträgen (KAGG) verfassungswidrig. Bei „Prämienversicherungen“ wird nicht über die wesentlichen Merkmale informiert. Sie werden auch nicht vertraglich verein-bart, so dass diese Verträge im Grunde nicht wirksam zustande kommen können (§ 154 BGB). Der Gesetzgeber kann sie nur „aus Gründen der Verhältnismäßigkeit“ weiter be- stehen lassen.

Wenn der Gesetzgeber die Prämienversicherung weiterhin zulassen will, dann muss er den Prämienversicherern und ihren Vermittlern strenge Informationspflichten auferlegen und eine unmissverständliche vertragliche Vereinbarung über die Nachteile (z. B. weit-gehend einseitige Leistungsbestimmung und weitgehend beliebiger Umgang mit den Prämien) vorschreiben. Der Gesetzgeber muss durch die Darstellung von Missständen (wie z.B. im § 81 e VAG die Vorschriften zur diskriminierungsfreien Tarifgestaltung, auch zu der Verwendung der Prämien, der Überschüsse und anderer Leistungen) der staatlichen Aufsichtsbehörde aufgeben, in welchen Bereichen sie die Prämienversiche-rer besonders streng zu kontrollieren hat. Der Gesetzgeber kann aber nicht zulassen, dass die am Ende von § 1 VVG-E (HDM) Abs. 6 genannten Versicherungsarten durch eine verfassungswidrige Versicherungsform betrieben wird.

Nicht zuletzt bedingt durch den gesetzlich vorgegebenen Wechsel von gesetzlichen Vorsorgeregulungen (Krankenversicherung, Rentenversicherung) zu mehr in Eigenver-

antwortung vorzunehmenden Maßnahmen hat der Gesetzgeber die Verpflichtung, die Verbraucher vor nachteiligen, nicht mit anderen Geldanlagen vergleichbaren Versicherungen zu bewahren. Daher sollten in der Zukunft für den Bereich Pflichtversicherungen, substitutive Krankenversicherungen und staatlich geförderte Kapitalbildungsverträge keine Prämienversicherungen mehr angeboten werden dürfen.

Auswirkungen der Neuregelung von § 1

- 1) Die Informationspflichten und die Vorgaben für die Versicherungsinformations-VO müssen geregelt werden.
- 2) Eine Versicherungsbedingungs-VO muss geschaffen werden.
- 3) Eine Versicherungstarife-VO muss geschaffen werden (gegebenenfalls als Darstellung, welche Tarifgestaltungen als Missstand anzusehen sind, vergl. § 81e VAG).
- 4) Die Vorschriften über die Verjährung (1.2.2.12) müssen klarstellen, dass für die vermögensrechtlichen Ansprüche andere Fristen gelten als für die vertraglichen Ansprüche.
- 5) Vorschriften zur Rechnungslegung und für Bilanzen müssen abgeändert werden, weil die GuV-Rechnungen der Versicherungsdienstleistungsunternehmen (als wertmäßige Darstellung ihrer betriebswirtschaftlichen Vorgänge) anders gestaltet werden müssen als bei den Prämienversicherern.
- 6) Das Versicherungsaufsichtsgesetz muss abgeändert werden, insbesondere durch die Darstellung, was bei Prämienversicherern als Missstände (insbes. die Ausnutzung von Ungerechtigkeiten) anzusehen ist.
- 7) Die Besteuerung von Versicherungsdienstleistungsunternehmen ist neu zu regeln (mit 16 % U-Steuer auf die Dienstleistungspreise, keine Versicherungssteuer von 16 % auf die reinen Versicherungs-Beiträge; eine ähnliche Entscheidung des EuGH zur Besteuerung von Glücksspieleinsätzen gibt es bereits: keine Besteuerung der umverteilten „Spielgewinne“). Die Besteuerung aller Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen ist neu zu regeln.

Wenn Sie mehr lesen möchten, öffnen Sie bitte unsere Internet-Seiten unter:

<http://www.versicherungsreform.de/Dokumente/PDF/Stellungnahme-VVG-Reform.pdf>